



ÖFFENTLICH

DN.: 2021/0068 vom 25.02.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	24.03.2021	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

114. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich PV-Freiflächenanlage OSKO hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB, die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich PV-Freiflächenanlage Winkelstraße der Stadt Ochtrup aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung eines Sondergebietes für PV-Freiflächenanlagen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und umfasst die Flurstücke 14 und 13 tlw., Flur 108, Gemarkung Ochtrup.

Der Flächennutzungsplan soll in der Weise geändert werden, dass anstelle der Fläche für die Landwirtschaft ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Fotovoltaikanlagen ausgewiesen wird.

Sachdarstellung:

Der Investor hat im Vorjahr eine Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage gestellt. Im Ausschuss für Planen und Bauen am 02.09.2020 wurde der Antrag unter Hinweis auf die noch zu erarbeitenden Rahmenbedingungen zunächst zurückgestellt. Vor dem Hintergrund, dass die Erarbeitung der Rahmenbedingungen voraussichtlich noch einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen wird und die geplante Anlage im Gegensatz zu anderen vorliegenden Anträgen für den eigenen industriellen Bedarf errichtet werden soll, wird vorgeschlagen, im vorliegenden Fall die Bauleitplanverfahren einzuleiten, um weitere Verzögerungen für den Investor zu vermeiden.

Umweltrelevanz:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden ein Umweltbericht und eine Artenschutzvorprüfung erarbeitet, in denen ggf. Maßnahmen festgelegt werden.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sowie die Kosten für etwaige Gutachten sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien ist auch für zukünftige Generationen von Wichtigkeit.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) wurden der Vorlage im Internet beigelegt und stehen in der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Auftrage:

Korten